

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. Juli 1983

154. Stück

- 389. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1983
(NR: GP XVI IA 31/A AB 39 S. 9. BR: AB 2730 S. 436.)
- 390. Bundesgesetz: Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
(NR: GP XVI IA 16/A AB 22 S. 9. BR: AB 2732 S. 436.)
- 391. Bundesgesetz: Weingesetznovelle 1983
(NR: GP XVI RV 25 AB 40 S. 9. BR: AB 2731 S. 436.)

389. Bundesgesetz vom 7. Juli 1983, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 sind folgende §§ 37 bis 44 einzufügen:

„§ 37. (1) Wer Getreide aus der Ernte 1983 vom Erzeuger übernimmt, hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Verwertungsbeitrag (im folgenden „Beitrag“ genannt) zu entrichten.

(2) Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt:

- 1. der Erwerb der Verfügungsmacht,
- 2. die Übernahme zur Be- oder Verarbeitung,
- 3. die Verwendung im eigenen Unternehmen, ausgenommen als Tierfutter.

(3) Weiters hat den Beitrag zu entrichten, wer Saatgetreide aus dem Zollaussland einführt.

§ 38. (1) Beitragsschuldner ist

- 1. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 1 derjenige, der die Verfügungsmacht erwirbt,

- 2. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 2 derjenige, der die Be- oder Verarbeitung durchführt,
- 3. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 3 der Unternehmer,
- 4. im Falle des § 37 Abs. 3 der Importeur.

(2) Der Beitragsschuldner ist berechtigt, den zu entrichtenden Beitrag auf den Erzeuger zu überwälzen. Die den Erzeugern angelasteten Beiträge sind als durchlaufende Posten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzusehen.

(3) Wird anlässlich der Verschaffung der Verfügungsmacht oder der Übergabe zur Be- oder Verarbeitung geltend gemacht, daß für das zu übernehmende Getreide der Beitrag bereits entrichtet wurde, so ist der Übernehmer berechtigt, darüber eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

§ 39. (1) Der Beitrag bemißt sich für jedes Kilogramm übernommenen Getreides nach Abzug für Überfeuchtigkeit und von Reinigungsabfällen, die an den Erzeuger zurückgegeben werden.

(2) Der Beitragssatz beträgt für

- 1. Durumweizen 15,5 Groschen je kg
- 2. Qualitätskontraktweizen 36,0 Groschen je kg
- 3. sonstigen Weizen 44,5 Groschen je kg
- 4. Roggen 30,5 Groschen je kg
- 5. Gerste 34,0 Groschen je kg
- 6. Hafer 34,0 Groschen je kg
- 7. Mais 34,0 Groschen je kg
- 8. Hirse 34,0 Groschen je kg
- 9. Gemenge aus diesen Getreidearten und Gemenge mit anderen Getreidearten 34,0 Groschen je kg

Qualitätskontraktweizen ist Qualitätsweizen im Sinne der im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Preisbestimmung nach dem Preisgesetz 1976.

§ 40. (1) Die Beitragsschuld entsteht

- 1. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 1 im Zeitpunkt des Erwerbes der Verfügungsmacht,

2. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 2 im Zeitpunkt der Übernahme zur Be- oder Verarbeitung,
3. im Falle des § 37 Abs. 2 Z 3 im Zeitpunkt der Verwendung im eigenen Unternehmen,
4. im Falle des § 37 Abs. 3 im Zeitpunkt der Verbringung der Ware in den freien Verkehr.

(2) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung der Beitragsschuld folgenden Kalendermonates an den Fonds zu entrichten.

§ 41. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem im § 40 Abs. 2 genannten Termin unter Verwendung des hierfür aufgelegten amtlichen Vordruckes beim Getreidewirtschaftsfonds eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für den Vormonat zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, so hat der Fonds den Beitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Stellt der Fonds fest, daß der Beitrag nicht oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurde, kann er eine Erhöhung bis zum Dreifachen des Beitrages vorschreiben. Bei verspäteter Entrichtung kann der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Der Erhöhungsbetrag und die Verzugszinsen dürfen nicht auf den Erzeuger überwält werden.

§ 42. (1) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrages und der Grundlagen seiner Berechnung im Inland geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr der Übernahme (§ 37 Abs. 2),
2. Art und Menge (in Kilogramm ohne Überfeuchtigkeit) des übernommenen Getreides,
3. Name und Anschrift des Erzeugers.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 54 dürfen die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.

§ 43. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Fonds. § 57 o ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 131, 132, 143, 151 Abs. 1 bis 3, 184 und 211 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 44. (1) Der Beitrag ist eine Einnahme des Fonds. Der Fonds kann bis 0,7 vH des Beitragsaufkommens zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erhebung des Beitrages erwachsen, verwenden.

(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft zu verwenden. Der Bund hat für denselben Verwendungszweck dem Fonds

Mittel in jener Höhe zur Verfügung zu stellen, welche dem verbleibenden Beitragsaufkommen entspricht. Über die gesamten Mittel und über die Durchführung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Der Fonds kann Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Mittel im Sinne des Abs. 2 weitere notwendige Absatz- und Verwertungsmaßnahmen durchführen zu können.“

2. Im § 58 Abs. 2 ist einzufügen:

„wer seinen Verpflichtungen nach § 42 Abs. 1 nicht nachkommt.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Z 2 mit 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Bei Übernahmen und Einfuhren, die im Juni 1983 getätigt wurden, haben die Entrichtung des Beitrages abweichend von § 40 Abs. 2 und die Einreichung der Beitragserklärung abweichend von § 41 Abs. 1 bis zum 31. August 1983 zu erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,
hinsichtlich des durch Art. II Z 1 eingefügten § 44 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Kirchschläger

Sinowatz

390. Bundesgesetz vom 7. Juli 1983, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969 wird geändert wie folgt:

Dem § 34 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem Landeshauptmann. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

391. Bundesgesetz vom 7. Juli 1983, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964, BGBl. Nr. 334/1971, BGBl. Nr. 60/1972, BGBl.

Nr. 506/1974, BGBl. Nr. 419/1975, BGBl. Nr. 300/1976 und BGBl. Nr. 446/1980 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Abs. 11 ist folgender Abs. 11 a einzufügen:

„(11 a) Soweit dies im Interesse des Absatzes von Prädikatswein im Ausland gelegen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Prädikatsweine nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden dürfen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.